

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Erweiterungsstudiengang  
Darstellendes Spiel  
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen  
an der Universität Bayreuth  
vom ... (Entwurf Stand 13.05.2020)**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilbereiche des Erweiterungsstudiengangs
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer\*innen
- § 7 Modulprüfungsformen
- § 8 Leistungspunktsystem
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ungültigkeit der Modulprüfung
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

## § 2

### Teilbereiche des Erweiterungsfaches

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Erreichen aller geforderten Leistungspunkte die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 116 LPO I.

## § 3

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium „Theaterdidaktik“. Für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gilt § 42 der Grundordnung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der\*dem Präsidentin\*Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 4

### Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

- (1) <sup>1</sup>Prüfer\*innen können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer\*in kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer\*in tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die\*der zuständige Dozent\*in zugleich die\*der Prüfer\*in. <sup>2</sup>Gehört die\*der Dozent\*in nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine\*n Prüfer\*in.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer\*innen, der Prüfungsbeisitzer\*innen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## § 5

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notestufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem zuständigen Fachvertreter\*in. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 6

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer\*innen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden von der\*dem Prüfer\*in zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der\*des Prüferin\*Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 7

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die zu prüfende Person die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfer\*innen beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die\*der jeweilige Prüfer\*in. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die\*der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) <sup>1</sup>Erscheint ein\*e Kandidat\*in verspätet zur Prüfung, so kann sie\*er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der\*des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in (§ 4 Abs. 3) bewertet. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer\*einem zweiten Prüfer\*in zu beurteilen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein\*e weitere\*r Prüfer\*in herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen\*Prüfern oder von einer\*einem Prüfer\*in unter Heranziehung einer\*eines Beisitzerin\*Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die\*der Prüfer\*in oder die\*der Beisitzer\*in fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer\*innen oder der\*des Prüferin\*Prüfers und der\*des Beisitzerin\*Beisitzers, der\*des Kandidatin\*Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfer\*innen oder von der\*dem Prüfer\*in und der\*dem Beisitzer\*in zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfer\*innen oder von der\*dem Prüfer\*in gemäß § 9 festgesetzt.
- (9) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) <sup>1</sup>Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der\*dem zuständigen Prüfer\*in unter Berücksichtigung des Kandidat\*innenwunsches gestellt. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen

sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der\*des Kandidatin\*Kandidaten der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der\*des Betreuerin\*Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist die\*der Kandidat\*in durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie\*er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der\*dem Dozentin\*Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. <sup>9</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der\*dem Prüfer\*in abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>11</sup>Die\*der Prüfer\*in setzt die Note gemäß § 9 fest. <sup>12</sup>Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer\*einem zweiten Prüfer\*in zu bewerten. <sup>13</sup>Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (11) <sup>1</sup>Bei Präsentationen sind Thema, Dauer und Umfang mit der\*dem jeweiligen Dozentin\*Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) zehn bis dreißig Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei der Präsentation ist die Leistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.

## § 8

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede\*n Studierende\*n, die\*der für den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 9

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0          |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |
- (2) Prüfungen sind nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet.

## § 10

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 7 erfolgen; dies bestimmt die\*der Prüfer\*in.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 11

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der\*dem Kandidatin\*Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung zu stellen. <sup>2</sup>War die\*der Kandidat\*in ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.



## § 12

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag einer\*eines Kandidatin\*Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der\*dem Prüfer\*in geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidat\*innen, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die\*der Kandidat\*in aus von ihr\*ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie\*er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die\*der Kandidat\*in, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein\*e Kandidat\*in, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die\*der Prüfungskandidat\*in versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie\* ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie\*er es unterlassen hat, von anderen Autor\*innen wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autor\*innen eng anlehrende Ausführungen ihrer\*seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 14

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die\*der Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandida\*tin hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der\*dem Kandidatin\*Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

## § 15

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre\*seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der\*Kandidatin\*Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie\*er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 17

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die\*der für diesen Studiengang zuständige Studiengangsmoderator\*in.

- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die\*der Studiengangsmoderator\*in eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfänger\*innen,
  2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
  3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

**Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Theaterdidaktik 1	5	4	1-4	Klausur oder mündliche Prüfung
Theaterdidaktik 2	5	2	2-4	Hausarbeit
Theaterwissenschaft	10	6	1-4	Klausur oder mdl. Prüfung oder Hausarbeit
Pädagogik des Spiels	6	4	2-4	Klausur
Fachpraxis	10	10	1-4	Präsentation
Praktika	9	-	1-4	Hausarbeit